

AKKREDITIERUNGSRICHTLINIE

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Um die Sicherheit bei Veranstaltungen der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA („Werder Bremen“) zu gewährleisten, benötigen Personen, die im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung(en) beruflich tätig sind und dieser nicht lediglich als Zuschauer beiwohnen, zu diesem Zwecke eine Akkreditierung.
2. Mit dem Stellen eines Akkreditierungsantrags versichert die / der Antragsteller:in die Richtigkeit der gemachten Angaben, die Kenntnis, Umsetzung und strikte Einhaltung der dieser Akkreditierungsrichtlinie und erklärt sich ausdrücklich mit ihr, den unter https://www.werder.de/fileadmin/Medienservice/Downloads/Akkreditierungsformulare/2023_Datenverarbeitung_bei_Akkreditierung.pdf abrufbaren Datenschutzinformation gemäß Art. 13 DSGVO bzw. Art. 14 DSGVO („Datenschutzinformationen“), den Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen („ATGB“) sowie der Stadionordnung der Bremer Weser-Stadion GmbH („BWS“) („Stadionordnung“), welche unter www.werder.de abrufbar sind, einverstanden. Werden von einer zuständigen Person mehrere Akkreditierungen beantragt, hat diese Person sicherzustellen, dass alle weiteren Akkreditierungsnutzer:innen ebenfalls Kenntnis von dieser Akkreditierungsrichtlinie erlangen. Spätestens mit Nutzung der jeweiligen Akkreditierung erklärt sich die / der Akkreditierungsnutzer:in mit der Akkreditierungsrichtlinie, den Datenschutzinformationen, den ATGB sowie der Stadionordnung einverstanden.
3. Alle Akkreditierungen befinden sich im Eigentum der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA. Die Akkreditierungen sind so zu verwenden, dass eine Beschädigung vermieden wird. Der Verlust oder Defekt einer Akkreditierung ist unverzüglich dem Akkreditierungsbüro telefonisch (0421) 4345 912 10 oder per Email (Tor12.Akkreditierungsbuero@werder.de) („Akkreditierungsbüro“) zu melden. Es besteht kein Anspruch auf eine Ersatz-Akkreditierung. Eine Ersatz-Akkreditierung wird nur in Ausnahmefällen erstellt. In dem Fall kann eine Bearbeitungsgebühr von EUR 25,- brutto erhoben werden.

§ 2 Beantragung und Herausgabe

1. Akkreditierungen sind bei dem Akkreditierungsbüro von Werder Bremen bis max. 5 Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung unter Nennung der folgenden Informationen zu beantragen: Grund des Akkreditierungsbedarfs; Benötigte Akkreditierungszonen; Name, Vorname, Geburtstag, ggf. Geburtsort der zu akkreditierenden Person; ggf. Firma; ggf. aktuelles Lichtbild der zu akkreditierenden Person (bei Dauerakkreditierung oder Akkreditierung für besonders sensible Bereiche). Werden zur Bearbeitung des Akkreditierungsantrages weitere Informationen benötigt, so sind diese auf Verlangen an Werder Bremen zu übermitteln. Nur fristgerecht eingereichte und vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet.
2. Liegt ein dauerhafter Arbeitsauftrag vor, der sich über die gesamte Saison erstreckt, kann in Ausnahmefällen auch eine Jahres-Akkreditierung beantragt werden.

3. Die Erteilung der Akkreditierung steht im freien Ermessen von Werder Bremen, ein Anspruch auf eine Akkreditierung seitens der Antragsteller:in besteht nicht.
4. Die Akkreditierungen werden am jeweiligen Spieltag gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausgegeben. Die Medien-Akkreditierungen werden in der Regel an Tor 1 des wohninvest WESERSTADIONS (TV Compound) ausgegeben. Alle anderen Akkreditierungen werden in der Regel an Tor 12 wohninvest WESERSTADIONS (Akkreditierungsbüro / Personaleinlass) ausgegeben.

§ 3 Verwendung

1. Alle Akkreditierungen sind hinsichtlich Name, Vorname, Firma, Arbeitsauftrag sowie der zugelassenen Zutrittsbereiche individualisiert. Akkreditierungen dürfen nur von der aufgedruckten Person genutzt werden, eine Übertragung auf andere Personen ist untersagt. Der / Die Akkreditierungsträger:in darf sich nur in den auf der Akkreditierung abgebildeten Zutrittsbereichen und nur zum Zwecke der Auftragserledigung bewegen werden und hat diese unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsauftrags unaufgefordert wieder zu verlassen, sollte nicht anderweitig ein Zutrittsrecht zu dem jeweiligen Bereich bestehen. Mit vorheriger Zustimmung von Werder Bremen sind die BWS und im wohninvest WESERSTADION tätige Auftragnehmer von Werder Bremen und/oder der BWS berechtigt, Akkreditierungen an Dritte weiterzugeben, wobei die BWS bzw. der Auftragnehmer auf die Geltung dieser Akkreditierungsrichtlinie hinzuweisen haben.
2. Spätestens mit dem Stadionzutritt ist den Kontrollorganen zu Kontrollzwecken unaufgefordert vorzuzeigen und muss beim Check-in eingelesen werden. Den Aufforderungen des Ordnungspersonal ist unverzüglich und vollumfänglich nachzukommen.
3. Die Akkreditierungen sind für die gesamte Dauer des Arbeitsauftrags deutlich sichtbar am Körper zu tragen.
4. Eine Akkreditierung am Spieltag berechtigt nicht dazu, über den Rahmen der mit dem jeweiligen Akkreditierungsumfang verbundenen Arbeiten und Aufgaben hinaus, Aufnahmen und Aufzeichnungen mittels Smartphone, Tablet oder sonstigen geeigneten Aufzeichnungs- bzw. Aufnahmegeräten zu erstellen und redaktionell und/oder kommerziell zu verwerten oder in sonstiger Weise, z.B. über private Social Media-Accounts, zu veröffentlichen. Die Mitnahme eines persönlichen, professionellen technischen Geräts (z.B. Foto- und/oder Videokamera), sofern dieses nicht zur Erfüllung der mit dem Akkreditierungsumfang verbundenen Aufgabe erforderlich ist, ist nicht zulässig und kann von Werder Bremen untersagt werden.
5. Akkreditierungen begründen keinen Sitzplatzanspruch und berechtigen nicht zum (kostenlosen) Verzehr von Speisen & Getränken im wohninvest WESERSTADION.
6. Akkreditierungen berechtigen nicht zur Mitnahme von Personen ohne gültigen Zutrittsnachweis.
7. Das Vervielfältigen oder Abändern einer Akkreditierung ist nicht gestattet.
8. Bei Missbrauch der Akkreditierung und/oder Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie kann Werder Bremen die Akkreditierung sofort und ersatzlos entziehen, den Zutritt zum Veranstaltungsbereich verweigern und die / den Akkreditierungsnutzer:in vom

Veranstaltungsgelände verweisen. Werder Bremen behält sich Schadensersatzansprüche ausdrücklich vor.

§ 4 Sonstiges

1. Hinsichtlich Medien-Akkreditierungen gelten zudem die unter <https://www.werder.de/der-svw/medienservice/akkreditierung/> abrufbaren Informationen.
2. Werder Bremen behält sich vor, diese Akkreditierungsrichtlinie anzupassen und wird die Akkreditierungsnutzer: innen hierüber rechtzeitig informieren.
3. Sollten einzelne Klauseln dieser Akkreditierungsrichtlinie ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.

Stand 08/2023